

ZOLLRECHT

AKTUELL

Ihr starker Partner für die tägliche Zollabwicklung

KW 18 | 2026



3

EU-Mercosur-Abkommen kommt endlich!

Die vorläufige Anwendung ist bald möglich – was sich für Zölle und Marktzugang ändert.

4

5. Maßnahmenpaket des BAFA

Weitere Erleichterungen gelten bei den Allgemeinen Genehmigungen – jetzt prüfen und Prozesse anpassen.

5

TOP-THEMA

Mit EU-Antidumpingverfahren sicher umgehen

Nutzen Sie Ihre Beteiligungsrechte und schützen Ihr Unternehmen vor überraschenden Zusatzzöllen

10

Beistellungen im Zollwert richtig bewerten

Vermeiden Sie unbedingt teure Fehler bei der Importabwicklung

EDITORIAL

Julianna Straib-Lorenz

ist Unternehmensberaterin. Mit mehr als 16 Jahren Erfahrung im operativen Zoll- und Logistikbereich, Beratung von Firmen und Schulung dieser.

Dumm gelaufen – oder: Wie Dumping Ihren Tag ruiniert

Liebe Leserin, lieber Leser,

stellen Sie sich vor, Sie bestellen seit Jahren Bauteile aus Asien. Fairer Preis, pünktliche Lieferung, alle zufrieden. Und dann eines Morgens: Ihr Zolldienstleister ruft an. „Wussten Sie, dass auf Ihrer Ware seit gestern ein Antidumpingzoll von 48 % liegt?“ Nein, wussten Sie nicht. Ihr Kaffee wird kalt, Ihre Kalkulation auch. So oder so ähnlich geht es jedes Jahr Hunderten von Unternehmen in Deutschland. Die EU-Kommission hat allein Ende 2025 etliche neue Antidumpingzölle verhängt. Das Gemeine daran: Es trifft oft nicht die großen Player, die ganze Rechtsabteilungen für solche Fälle haben. Es trifft den Mittelstand. Den Einkäufer, der morgens die Zollanmeldung macht und abends erfährt, dass seine Marge gerade verdampft ist. Genau deshalb haben wir das Thema Antidumping in dieser Ausgabe für Sie aufbereitet – praxisnah und ohne juristisches Kauderwelsch. Ab Seite 5 lesen Sie, wie das Verfahren funktioniert und wie Sie sich beteiligen können. Auf Seite 8 wartet eine Checkliste auf Sie, die alle wichtigen Punkte abdeckt: vom Monitoring über die Beteiligung bis zur Absicherung Ihrer Verträge. Denn eines ist sicher: Der nächste Antidumpingzoll kommt bestimmt. Die Frage ist nur, ob Sie ihn kommen sehen. Viel Spaß beim Lesen!

Herzlichst Ihre

Julianna Straib-Lorenz,
Chefredakteurin

INHALTSVERZEICHNIS
NEWS 3

- ☐ BAFA: 5. Maßnahmenpaket Exportkontrolle – Diese Erleichterungen gelten seit dem 1. Februar 2026

NEWS 4

- ☐ EU-Mercosur-Abkommen: Die vorläufige Anwendung ist ab 1. Mai 2026 möglich – Was das für Ihre Importe und Exporte bedeutet

TOP-THEMA 5

- ☐ EU-Antidumpingverfahren: Nutzen Sie Ihre Beteiligungsrechte und schützen Ihr Unternehmen vor überraschenden Zusatzzöllen

ARBEITSHILFE 8

- ☐ Checkliste EU-Antidumpingverfahren: Prüfen Sie, ob Ihr Unternehmen vorbereitet ist

LESERFRAGEN 9

- ☐ Was mache ich, wenn nachträglich Frachtkosten berechnet und gezahlt werden?
- ☐ Woher weiß ich, ob für meine Lieferung Werkzeugkosten bezahlt wurden?

GASTBEITRAG 10

- ☐ Beistellungen im Zollwert – Vermeiden Sie teure Fehler bei der Importabwicklung

KURZMELDUNGEN 12

- ☐ Ruhe vor dem Sturm? EU verlängert Zoll-Waffenruhe mit den USA bis August 2026

↑
Hier können Sie den Text abhaken, wenn Sie ihn fertig durchgearbeitet haben.



Alle Arbeitshilfen als Downloads unter
www.zolex.de/arbeitshilfen

NEWS

BAFA: 5. Maßnahmenpaket Exportkontrolle – Diese Erleichterungen gelten seit dem 1. Februar 2026

Sie exportieren Rüstungsgüter oder Dual-Use-Güter? Dann sollten Sie prüfen, ob die neuen Allgemeinen Genehmigungen Ihnen Zeit und Aufwand sparen – denn seit dem 1. Februar 2026 gelten spürbare Vereinfachungen.

Hintergrund

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) hat gemeinsam mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWE) das 5. Maßnahmenpaket Exportkontrolle umgesetzt. Ziel ist es, Genehmigungsverfahren zu beschleunigen und an die aktuellen sicherheitspolitischen Herausforderungen anzupassen – ohne das Kontrollniveau abzusenken.

Was sich konkret für Sie geändert hat

Herzstück des Pakets sind neue und erweiterte Allgemeine Genehmigungen (AGG). AGG sind pauschale Ausfuhrgenehmigungen für unkritische, aber genehmigungspflichtige Güter in bestimmte Länder. Liegen die Voraussetzungen vor, gilt Ihr Ausfuhrvorhaben als genehmigt – ohne dass Sie einen Einzelantrag beim BAFA stellen müssen.

Im Dual-Use-Bereich wurden die AGG Nr. 13 und Nr. 17 erweitert: Der Kreis der zugelassenen Güter wurde vergrößert, unter anderem um bestimmte Laser. Zudem wurde klargestellt, dass bestimmte Fallgruppen auch bei Kenntnis einer militärischen oder nuklearen Endverwendung genutzt werden können. Im **Rüstungsbereich** gibt es zwei komplett neue Genehmigungen: Die AGG Nr. 45 erleichtert Verbringungen mittels elektronischer Medien, die AGG Nr. 46 deckt den Technologietransfer im Rahmen des Europäischen Verteidigungsfonds (EVF) ab. Bestehende AGG im Rüstungsbereich (Nr. 21, 24, 28) wurden ebenfalls angepasst – unter anderem wurde das Vereinigte Königreich als zugelassenes Bestimmungsziel aufgenommen.

Ein weiteres Element: Die **Entscheidungsbefugnisse** des BAFA wurden gestärkt. Die Behörde kann über den Austausch von Technologie künftig schneller entscheiden, insbesondere bei innereuropäischen oder konzerninternen Transfers. Für Teilnehmer an amtlich anerkannten Gemeinschaftsprojekten im Rüstungsbereich wird zudem eine neue „Sondergenehmigung“ eingeführt, die den bürokratischen Aufwand nun deutlich reduziert.

Handlungsempfehlungen für Ihr Unternehmen

Prüfen Sie Ihre Exportvorgänge auf AGG-Tauglichkeit: Gehen Sie Ihren Warenstamm systematisch durch und gleichen Sie Ihre

Güter mit den in den AGG genannten Listenpositionen ab. Das BAFA stellt dafür den AGG-Finder auf seiner Website bereit – ein interaktives Hilfsmittel, mit dem Sie in wenigen Schritten feststellen, ob Sie für Ihren Exportvorgang eine Allgemeine Genehmigung nutzen können. Beachten Sie: Die Prüfung erfolgt in eigener Verantwortung. Das BAFA kontrolliert nicht vorab, ob Sie die Voraussetzungen tatsächlich erfüllen. Lesen Sie daher den Wortlaut der jeweiligen AGG sorgfältig und interpretieren Sie ihn nicht über den Regelungsgehalt hinaus.

Registrieren Sie sich: Als Nutzer einer AGG müssen Sie sich beim BAFA registrieren – je nach AGG vor der ersten Nutzung oder innerhalb von 30 Tagen danach. Die Registrierung erfolgt elektronisch über das ELAN-K2-System.

Beachten Sie die Befristungen – und planen Sie voraus: Die AGG sind stets zeitlich befristet. Die geänderten AGG Nr. 13, 21 und 24 galten nur bis zum 31. März 2026 – das bedeutet, dass Sie auf der BAFA Seite jeweils die Verlängerung finden, so wie auch für diese. Die AGG Nr. 17, 28, 45 und 46 gelten bis zum 31. März 2027. Das BAFA verlängert bestehende AGG in der Regel jährlich zum 1. April und passt sie ggf. an. Tragen Sie sich diese Termine in Ihren Kalender ein und prüfen Sie rechtzeitig, ob Ihre genutzten AGG verlängert werden oder ob sich die Bedingungen ändern.

! ACHTUNG

Wer nach Ablauf einer AGG ohne gültige Genehmigung exportiert, handelt ohne Rechtsgrundlage.

Schulen Sie Ihre Mitarbeiter: Die neuen AGG ändern die internen Abläufe. Bisher mussten Ihre Mitarbeiter für bestimmte Exporte einen Einzelantrag auf Ausfuhrgenehmigung stellen – jetzt entfällt dieser Schritt, wenn die AGG-Voraussetzungen vorliegen. Das spart Zeit, erfordert aber auch ein neues Bewusstsein: Ihre Exportverantwortlichen müssen eigenständig prüfen, ob die Voraussetzungen tatsächlich erfüllt sind, und dies intern dokumentieren. Stellen Sie sicher, dass Ihr Team die relevanten AGG kennt, die Ausschlussstatbestände versteht und weiß, wann doch ein Einzelantrag erforderlich ist.

Autorin: Julianna Straib-Lorenz

EU-Mercosur-Abkommen: Die vorläufige Anwendung ist ab 1. Mai 2026 möglich – Was das für Ihre Importe und Exporte bedeutet

Sie handeln mit Argentinien, Brasilien, Uruguay oder Paraguay? Dann sollten Sie sich jetzt mit dem EU-Mercosur-Abkommen befassen – denn ab dem 1. Mai 2026 greifen erste Zollsenkungen.

Was passiert ist

Am 23. März 2026 hat die EU-Kommission den letzten formalen Schritt vollzogen: Mit der Übermittlung einer Verbalnote an Paraguay – den Verwahrer der Mercosur-Verträge – wurde die vorläufige Anwendung des Interimshandelsabkommens (iTA) eingeleitet. Zuvor hatten Argentinien, Brasilien und Uruguay ihre Ratifizierungsverfahren abgeschlossen und dies der EU fristgerecht bis Ende März notifiziert. Paraguay hat das Abkommen ebenfalls ratifiziert und wird seine Notifizierung in Kürze übermitteln.

Was das für Sie konkret bedeutet

Ab dem 1. Mai 2026 entfallen oder sinken Zölle auf bestimmte Produkte. EU-Exporteure könnten jährlich über vier Milliarden Euro an Zöllen einsparen. Besonders profitieren Sie, wenn Sie in folgenden Bereichen tätig sind:

-  Maschinen- und Fahrzeugbau
-  Pharmaindustrie
-  Chemiesektor
-  Beschaffung von kritischen Rohstoffen aus Südamerika

Die EU-Vorschriften für Lebensmittelsicherheit bleiben vollständig erhalten. Sensible Agrarsektoren werden durch Schutzmechanismen abgesichert.



MEIN TIPP

Nutzen Sie die EU-Plattform „Access2Markets“ – dort stellt die Kommission in Kürze detaillierte Informationen bereit, welche Waren vom Zollabbau betroffen sind und welche Ursprungsregeln gelten. So können Sie Ihre Kalkulation frühzeitig anpassen und den Vorteil ab dem ersten Tag nutzen.

Zwei Abkommen – ein wichtiger Unterschied

Das EU-Mercosur-Abkommen besteht aus zwei Teilen:

-  **Zollrechtlich relevantes Interimshandelsabkommen (iTA):**
Deckt den Handelsteil ab. Gilt als EU-only-Abkommen – keine Ratifizierung durch nationale Parlamente erforderlich. Wird ab 1. Mai 2026 vorläufig angewendet.

Partnerschaftsabkommen: Umfasst auch politische und nachhaltigkeitsbezogene Kapitel. Muss nach Zustimmung des EU-Parlaments von allen nationalen Parlamenten ratifiziert werden – das kann Jahre dauern.

Das Europäische Parlament hat am 21. Januar 2026 beschlossen, den Vertragstext vor einer endgültigen Abstimmung durch den EuGH überprüfen zu lassen. Solche Gutachtenverfahren dauern erfahrungsgemäß 16 bis 26 Monate. Das vollständige Inkrafttreten wird sich also verzögern. Die vorläufige Anwendung des Handelsteils ist davon jedoch nicht betroffen – sie gilt ab dem 1. Mai.

Unsere Handlungsempfehlungen für Sie

Prüfen Sie Ihre Warenstammdaten: Identifizieren Sie, welche Ihrer Import- oder Exportgüter vom Zollabbau betroffen sind.

Passen Sie Ihre Kalkulation an: Wenn Zölle entfallen oder sinken, wirkt sich das auf Ihre Einkaufs- und Verkaufspreise aus.

Informieren Sie Ihre Geschäftspartner: Sprechen Sie mit Kunden und Lieferanten in den Mercosur-Staaten über die neuen Rahmenbedingungen.

Beobachten Sie das EuGH-Verfahren: Das Abkommen ist vorläufig – nicht endgültig. Planen Sie mit einem gewissen Restrisiko.

Autorin: Julianna Straib-Lorenz

TOP-THEMA

EU-Antidumpingverfahren: So nutzen Sie Ihre Beteiligungsrechte und schützen Ihr Unternehmen

Sie importieren Waren aus Drittländern in die EU? Dann können Antidumpingzölle Ihre Kalkulation über Nacht auf den Kopf stellen. Allein im Oktober 2025 hat die EU-Kommission endgültige Antidumpingzölle von bis zu 72,3 % auf Schrauben aus China und bis zu 48,5 % auf Fahrräder verhängt. Und die nächsten Verfahren laufen bereits – unter anderem gegen Mobilkrane, Kupferrohre und Acrylester. Die gute Nachricht: Das EU-Recht gibt Ihnen an mehreren Stellen die Möglichkeit, aktiv Einfluss zu nehmen. In diesem Beitrag erfahren Sie, wie das Verfahren abläuft, welche Fristen Sie kennen müssen und wie Sie Ihre Interessen wirksam vertreten.



Was ist Dumping – und warum betrifft es Sie?

Von Dumping spricht man, wenn Waren auf dem Exportmarkt zu einem niedrigeren Preis angeboten werden als auf dem Heimatmarkt des Herstellers. Das gilt auch, wenn die Waren im Ursprungsland selbst unter ihren Vollkosten verkauft werden. Die Differenz zwischen dem sogenannten Normalwert und dem tatsächlichen Ausfuhrpreis in die EU bezeichnet man als Dumpingspanne.

Für Sie als Importeur ist das relevant, weil die EU auf Basis dieser Spanne Antidumpingzölle festsetzen kann – zusätzlich zu den regulären Drittlandszöllen. Diese Zusatzzölle können Ihre Importkosten erheblich verteuern und bestehende Verträge unter Druck setzen.



ACHTUNG

Antidumpingzölle können rückwirkend erhoben werden! Sobald die EU-Kommission die zollamtliche Erfassung von Einfuhren anordnet, müssen Sie damit rechnen, dass später festgesetzte Zölle auch für bereits importierte Waren gelten. Behalten Sie daher laufende Untersuchungen immer im Blick.

Diese Rechtsgrundlage müssen Sie kennen: VO (EU) 2016/1036

Die Antidumping-Grundverordnung (VO (EU) 2016/1036) bildet das zentrale Regelwerk für Antidumpingmaßnahmen in der

EU. Sie basiert auf dem WTO-Antidumping-Übereinkommen (Artikel VI GATT) und regelt sowohl die Durchführung von Untersuchungen als auch die Berechnung und Erhebung von Antidumpingzöllen.

Wesentliche Reformen erfolgten 2017 durch die VO (EU) 2017/2321 – seitdem gelten ländenneutrale Berechnungsmethoden, wenn staatliche Preisverzerrungen vorliegen – und 2018 durch die VO (EU) 2018/825, die das Verfahren insgesamt modernisiert und auch die Beteiligungsrechte der Wirtschaft gestärkt hat.

Wann darf die EU Antidumpingzölle verhängen?

Für die Einführung von Antidumpingmaßnahmen müssen vier Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein:

- 🌐 **Dumping:** Die Einfuhren erfolgen nachweislich unter dem Normalwert.
- 🌐 **Schaden:** Der betroffene Wirtschaftszweig in der EU erleidet einen messbaren wirtschaftlichen Nachteil.
- 🌐 **Kausalität:** Zwischen dem Dumping und dem Schaden besteht ein ursächlicher Zusammenhang.
- 🌐 **Unionsinteresse:** Die Einführung der Maßnahmen muss im Gesamtinteresse der EU liegen – dabei werden auch die Interessen von Importeuren, Verwendern und Verbrauchern berücksichtigt.

Gerade der letzte Punkt ist für Sie als Importeur oder Verwender entscheidend: Wenn Sie sich am Verfahren beteiligen, fließen Ihre wirtschaftlichen Interessen direkt in die Abwägung ein.

Was die Einleitungsbekanntmachung Wichtiges für Sie enthält

Die Einleitungsbekanntmachung ist Ihr wichtigstes Frühwarnsignal. Sie enthält eine genaue Warenbeschreibung mit den betroffenen KN- und TARIC-Codes, die betroffenen Ursprungsländer, den Namen des Antragstellers, eine Zusammenfassung der Dumpingvorwürfe sowie alle relevanten Fristen und Kontaktdaten der zuständigen Dienststelle bei der Generaldirektion Handel (DG Trade) der EU-Kommission.

Wer kann sich melden?

Als „interested party“ kommen alle Wirtschaftsbeteiligten in Betracht, die von dem Verfahren betroffen sind: EU-Hersteller der gleichartigen Ware, Importeure und Händler, Verwender und Verarbeiter, ausführende Hersteller im betroffenen Drittland sowie Verbände und – seit der Reform 2018 – auch Gewerkschaften.

Wie melden Sie sich konkret?

Die Meldung erfolgt schriftlich bei der in der Einleitungsbekanntmachung genannten Kontaktstelle der EU-Kommission. Einen Anwalt brauchen Sie dafür nicht – die Kommission betont ausdrücklich, dass jedes Unternehmen seine eigenen Interessen selbst vertreten kann. In Ihrer Meldung sollten Sie angeben, wer Sie sind (Firmenname, Ansprechpartner, Kontaktdaten), in welcher Eigenschaft Sie betroffen sind (Importeur, Verwender, Hersteller), welche Waren Sie importieren oder herstellen (mit KN-Codes und Mengenangaben) und warum Sie sich am Verfahren beteiligen wollen.

Der zeitliche Ablauf im Überblick

Ein Antidumpingverfahren folgt einem festen Zeitplan. Damit Sie wissen, wann Sie handeln müssen, habe ich die wichtigsten Phasen für Sie zusammengestellt:

Zeitpunkt	Verfahrensschritt	Ihre Möglichkeit
Tag 0	Antrag bei der EU-Kommission (mind. 25 % der EU-Gesamtproduktion müssen Antrag stützen)	–
bis 45 Tage	EU-Kommission prüft Antrag und entscheidet über Einleitung	–
Einleitung	Bekanntmachung im EU-Amtsblatt	Meldung als „interested party“ (ca. 15-Tages-Frist)
Einleitung + Wochen	Untersuchungsphase: Fragebögen, Anhörungen, Betriebsbesuche	Fragebogen ausfüllen, Anhörung beantragen
7–8 Monate	Vorläufige Maßnahmen (Pre-Disclosure 3 Wochen vorher)	Stellungnahme (15 Tage), Anhörung (5 Tage)
vor Abschluss	Endgültige Unterrichtung aller Parteien	Letzte Stellungnahme
max. 14 Monate	Endgültige Antidumpingzölle (Geltung: 5 Jahre)	–

Ihre Beteiligungsrechte – in nur 6 Schritten nehmen Sie Einfluss

Das Verfahren bietet Ihnen an mehreren Stellen die Möglichkeit, Ihre Interessen zu vertreten. Nutzen Sie diese Chancen – denn wer schweigt, hat keinen Einfluss auf das Ergebnis.

1. **Melden Sie sich als „interested party“:** Nach der Veröffentlichung der Einleitungsbekanntmachung im EU-Amtsblatt (Reihe C) haben Sie in der Regel nur etwa 15 Tage Zeit, sich bei der Europäischen Kommission als interessierte Partei zu melden. Diese Frist ist kurz – und sie ist ernst gemeint. Tun Sie das unbedingt, denn nur gemeldete Parteien erhalten Fragebögen, werden über die weiteren Verfahrensschritte informiert und können aktiv Einfluss auf das Ergebnis nehmen. Wer sich nicht meldet, bleibt außen vor – und erfährt von den endgültigen Zöllen erst aus dem Amtsblatt.

2. **Füllen Sie den Fragebogen aus:** Die Kommission schickt Ihnen einen umfangreichen Fragebogen zu Ihren Geschäftstransaktionen, Preisen und Kosten. Dieser Fragebogen ist Ihr wichtigstes Werkzeug, um Ihre wirtschaftliche Situation darzustellen.
3. **Beantragen Sie eine Anhörung:** Gemäß Art. 6 Abs. 5 der Grundverordnung können Sie eine mündliche Anhörung beantragen, wenn besondere Gründe dafür sprechen. Dies muss schriftlich und innerhalb der im Amtsblatt festgesetzten Frist erfolgen.
4. **Treffen Sie sich mit den Gegenparteien:** Auf Antrag erhalten Importeure, Exporteure und Antragsteller die Gelegenheit, mit Parteien zusammenzutreffen, die entgegengesetzte Interessen vertreten. So können Sie Gegenargumente direkt vorbringen.
5. **Nehmen Sie Stellung zu vorläufigen Maßnahmen:** Drei Wochen vor der geplanten Einführung vorläufiger Zölle erhalten Sie eine Vorinformation (Pre-Disclosure). Danach haben Sie 15 Kalendertage für Ihre Stellungnahme und 5 Kalendertage für die Beantragung einer Anhörung.

6. **Reagieren Sie auf die endgültige Unterrichtung:** Vor der endgültigen Entscheidung informiert die Kommission alle Parteien über die wesentlichen Tatsachen und Erwägungen. In dieser Phase haben Sie ein letztes Mal die Möglichkeit zur Stellungnahme.



MEIN TIPP

Warten Sie nicht ab! Ausführende Hersteller, die sich aktiv am Verfahren beteiligen, können von niedrigeren firmenspezifischen Zollsätzen profitieren. Auch als Importeur lohnt sich die Beteiligung: Je mehr Rückmeldungen aus der Praxis eingehen, desto ausgewogener fällt die Unionsinteresse-Prüfung aus – und desto größer ist die Chance, dass Maßnahmen verhältnismäßig ausfallen.

Auch nach Inkrafttreten haben Sie Möglichkeiten

Selbst bei endgültigen Antidumpingzöllen ist das Verfahren für Sie nicht abgeschlossen. Das EU-Recht sieht zwei wichtige Überprüfungsmechanismen vor:

- 🌐 **Interimsprüfung:** Frühestens ein Jahr nach Einführung der endgültigen Maßnahmen können Sie eine Überprüfung beantragen, wenn sich die Umstände wesentlich geändert haben – etwa weil sich die Preissituation auf dem Markt verändert hat oder das Dumping nachgelassen hat.
- 🌐 **Auslaufüberprüfung:** Antidumpingzölle gelten grundsätzlich für fünf Jahre. Vor Ablauf dieser Frist kann der betroffene Wirtschaftszweig eine Verlängerung beantragen. Auch dann können Sie sich als Importeur einbringen und darlegen, warum eine Verlängerung nicht gerechtfertigt ist.



MEIN TIPP

Als kleines Unternehmen können Sie sich mit Branchenverbänden oder anderen Importeuren zusammenschließen, um den Aufwand zu teilen und Ihre Stimme zu verstärken. Auch Gewerkschaften können seit der Reform gemeinsam mit der EU-Industrie Beschwerden einreichen.

Nutzen Sie unsere praktischen Handlungsempfehlungen

- 🌐 **Richten Sie ein Monitoring ein:** Verfolgen Sie die Einleitungsbekanntmachungen im EU-Amtsblatt systematisch. Hilfreiche Quellen sind Newsletter der Handelskammer Hamburg (Antidumpingregister) und Übersichtsseiten der EU-Kommission.
- 🌐 **Prüfen Sie Ihre Zolltarifnummern:** Antidumpingzölle gelten für bestimmte TARIC-Codes. Eine falsche Tarifierung kann dazu führen, dass Sie unerwartete Zusatzzölle zahlen müssen – oder dass berechtigte Befreiungen nicht greifen. Der

elektronische Zolltarif (EZT-Online) zeigt Ihnen an, ob eine Ware betroffen ist.



Dokumentieren Sie die Herstellerangaben: Bei vielen Maßnahmen gelten firmenspezifische Zollsätze. Dafür benötigen Sie eine Herstellererklärung mit dem vorgeschriebenen Wortlaut und dem passenden TARIC-Zusatzcode. Ohne diese Nachweise wird der höhere Residualzollsatz angewendet.



Passen Sie Ihre Kalkulation an: Bereits vorläufige Zölle erfordern eine Sicherheitsleistung bei der Einfuhr. Stellen Sie sicher, dass Ihre Verträge eine Klausel für handelspolitische Zusatzbelastungen enthalten.



Prüfen Sie Erstattungsmöglichkeiten: Wurde in der Vergangenheit aufgrund fehlerhafter Angaben ein zu hoher Zollsatz erhoben, können Sie innerhalb von drei Jahren eine Erstattung der Differenz beantragen. Prüfen Sie dies mit Ihrem Zollamt.



ACHTUNG

Vorsicht bei Umgehungsmaßnahmen! Die EU kann Antidumpingzölle auf Drittländer ausweiten, wenn der Verdacht besteht, dass Waren über diese Länder umgeleitet werden, um die Zölle zu umgehen. Das betrifft auch Teile und Halbfertigerzeugnisse. Prüfen Sie daher Ihre gesamte Lieferkette – nicht nur den direkten Ursprung der Ware.

Unterstützung für kleine und mittlere Unternehmen

Die EU hat mit der Reform von 2018 die Beteiligung kleinerer Unternehmen erleichtert. Es gibt einen speziellen Handelsschutz-Helpdesk für KMU, eine eigene KMU-Webseite der EU-Kommission und einen Leitfaden für die Antragstellung. Trotzdem schrecken viele kleinere Unternehmen vor dem administrativen Aufwand zurück. **Mein Rat:** Lassen Sie sich dadurch nicht abhalten. Die Teilnahme an einem Verfahren kann über Ihre Wettbewerbsfähigkeit der nächsten fünf Jahre entscheiden – denn so lange gelten die Zölle.



FAZIT

EU-Antidumpingverfahren betreffen längst nicht nur große Konzerne. Richten Sie deshalb ein systematisches Monitoring ein, melden Sie sich frühzeitig als „interested party“, nutzen Sie jede Stellungnahme-Möglichkeit und dokumentieren Sie Ihre Herstellerangaben lückenlos. So schützen Sie Ihre Kalkulation, wahren Ihre Beteiligungsrechte und bleiben auch bei überraschenden Zusatzzöllen handlungsfähig.

Autor: Julianna Straib-Lorenz



Checkliste EU-Antidumpingverfahren: So prüfen Sie, ob Ihr Unternehmen vorbereitet ist

Sie importieren Waren aus Drittländern in die EU? Dann sollten Sie wissen, ob Antidumpingmaßnahmen Ihre Einfuhren betreffen – oder bald betreffen könnten. Diese Checkliste hilft Ihnen, alle wichtigen Punkte systematisch zu prüfen.

 CHECKLISTE: EU-ANTIDUMPINGVERFAHREN – MONITORING, BETEILIGUNG & COMPLIANCE 		
Frage	Ja	Nein
Monitoring und Früherkennung		
Verfolgen Sie regelmäßig die Einleitungsbekanntmachungen im EU-Amtsblatt (Reihe C)?	☐	☐
Haben Sie einen Newsletter(z. B. ZOLEX) und/oder das Antidumpingregister der Handelskammer Hamburg abonniert?	☐	☐
Prüfen Sie bei jeder Einfuhr im elektronischen Zolltarif (EZT-Online), ob Antidumpingmaßnahmen für Ihre TARIC-Codes bestehen?	☐	☐
Ist in Ihrem Unternehmen eine verantwortliche Person für das Monitoring von handelspolitischen Schutzmaßnahmen benannt?	☐	☐
Zolltechnische Compliance		
Sind die Zolltarifnummern (KN-/TARIC-Codes) Ihrer importierten Waren korrekt und aktuell?	☐	☐
Liegen Ihnen für betroffene Waren Herstellererklärungen mit dem vorgeschriebenen Wortlaut vor?	☐	☐
Verwenden Sie bei der Zollanmeldung den richtigen TARIC-Zusatzcode für firmenspezifische Zollsätze?	☐	☐
Können Sie den Ursprung Ihrer Waren lückenlos nachweisen – auch bei Lieferungen über Drittländer?	☐	☐
Haben Sie geprüft, ob Ihre Lieferkette von Umgehungsmaßnahmen betroffen sein könnte (Ausweitung auf Drittländer)?	☐	☐
Kalkulation und vertragliche Absicherung		
Berücksichtigen Sie in Ihrer Importkalkulation die Möglichkeit von Antidumpingzöllen zusätzlich zu den regulären Drittlandszöllen?	☐	☐
Enthalten Ihre Lieferverträge eine Klausel für handelspolitische Zusatzbelastungen?	☐	☐
Sind Sie darauf vorbereitet, bei vorläufigen Zöllen eine Sicherheitsleistung bei der Einfuhr zu hinterlegen?	☐	☐
Haben Sie geprüft, ob Ihnen für vergangene Einfuhren mit zu hohem Einfuhrzollsatz eine Erstattung zusteht (Frist: 3 Jahre)?	☐	☐
Nach Inkrafttreten endgültiger Zölle		
Wissen Sie, dass Sie frühestens ein Jahr nach Einführung der Maßnahmen eine Interimsprüfung beantragen können?	☐	☐
Haben Sie im Blick, wann bestehende Antidumpingzölle für Ihre Waren auslaufen (Geltungsdauer: 5 Jahre)?	☐	☐
Prüfen Sie bei Auslaufüberprüfungen, ob Sie sich als Importeur mit einer Stellungnahme gegen die Verlängerung einbringen können?	☐	☐

Autorin: Julianna Straib-Lorenz

LESERFRAGEN

Was mache ich, wenn nachträglich Frachtkosten berechnet und gezahlt werden?

FRAGE Wir haben vor Kurzem festgestellt, dass ein Lieferant trotz der vereinbarten Lieferbedingung DAP immer wieder nachträglich Frachtkosten

berechnet. Diese wurden in der Zollanmeldung natürlich nicht berücksichtigt. Was müssen wir jetzt tun und wie können wir diese Problematik in Zukunft verhindern?

ANTWORT VON SABINE WAZLAWIK: Werden Ihnen nachträglich Frachtkosten für eine Lieferung in Rechnung gestellt, dann müssen Sie zuerst einmal prüfen, ob diese bei der Verzollung mit berücksichtigt wurden. In der Regel ist dies nicht der Fall. Da diese Frachtkosten jedoch für die Lieferung angefallen sind, müssen sie zollwerterhöhend angemeldet werden. Bei der Lieferbedingung DAP ist dies natürlich erst einmal etwas verwirrend, da sie eigentlich aussagt, dass alle Frachtkosten im Rechnungspreis enthalten sind. Dies war dann wohl nicht der Fall. Berechnen Sie mit den jetzt vorliegenden Kosten Ihren Zollwert neu, und prüfen Sie, ob Sie mehr als 5 Euro Zollabgaben nachzahlen müssten. Ist das der Fall, müssen Sie einen Nacherhebungsantrag bei der jeweils zuständigen

Zollstelle in Auftrag geben, der für die Einfuhrabfertigung zuständig war. Im zweiten Schritt gehen Sie der Frage nach, warum in dem Fall nachträgliche Frachtkosten angefallen sind. Das kann mehrere Gründe haben. Beinhaltet der vereinbarte DAP-Preis beispielsweise nur eine Seefrachtrate, und musste die Sendung ausnahmsweise schnell per Luftfracht verschickt werden, dann sind natürlich zusätzliche Frachtkosten angefallen. Das werden Sie auch in der Praxis schwer in den Griff bekommen können. Anders wäre es, wenn grundsätzlich nachträgliche Frachtkosten berechnet werden. Dann muss entweder die Lieferbedingung angepasst werden oder die Frachtkosten müssen in den Stückpreis mit einberechnet werden. Klären Sie mit Ihrer Einkaufsabteilung, ob es dafür eine Lösung gibt.

Woher weiß ich, ob für meine Lieferung Werkzeugkosten bezahlt wurden?

FRAGE Wir wissen mittlerweile, dass Werkzeugkosten bei der Zollwertberechnung mit angegeben werden müssen. Wir haben solche Fälle auch

ab und zu. Haben Sie einen Tipp, wie wir firmenintern als Zollabteilung ermitteln können, ob Werkzeugkosten gezahlt werden und auch in welcher Höhe?

ANTWORT VON SABINE WAZLAWIK: Das Einfachste ist, mit Ihrer Einkaufsabteilung zu sprechen, denn die verhandeln die Preise und auch zusätzliche Kosten wie Analyse-, Entwicklungskosten etc. Bitten Sie sie, Sie zu informieren, wenn sie zusätzliche Kostenvereinbarungen trifft. Ein zweiter Weg wäre, in Ihrer Buchhaltung zu fragen, wie sie diese Werkzeugkosten verbucht.

Meist erfolgt das über ein bestimmtes Sachkonto. Vielleicht können Sie die Werkzeugkosten, die für die Herstellung Ihrer Produkte im Ausland angefallen sind, herausfiltern. So können Sie regelmäßig nach diesen Werkzeugkosten filtern und sie nachträglich anmelden. Die Buchung erfolgt zudem bei dem jeweiligen Kreditor. Auch diese können Sie regelmäßig auf zusätzliche Zahlungen hin überprüfen.

GASTBEITRAG**Sabine Wazlawik**

ist Dipl.-Finanzwirtin mit mehr als 10 Jahren Erfahrung im Zollbereich. Durch die tägliche Nähe zu sämtlichen Herausforderungen und Fragestellungen des Zollrechts und Außenhandels ist sie Expertin auf diesem Gebiet und unterstützt Sie als Leserin oder Leser mit ihren praktischen Tipps.

Beistellungen im Zollwert – So vermeiden Sie teure Fehler bei der Importabwicklung

Sie importieren Waren und stellen Ihrem Lieferanten Materialien, Werkzeuge oder Designs kostenlos zur Verfügung? Dann bewegen Sie sich mitten im Thema „Beistellungen“ – und genau da lauern oft unterschätzte Risiken. Denn was auf den ersten Blick wie ein einfacher Geschäftsvorgang wirkt, hat erhebliche Auswirkungen auf den Zollwert Ihrer Ware. Fehler können schnell zu Nachzahlungen, Verzögerungen oder sogar Sanktionen führen. In diesem Artikel erfahren Sie praxisnah, worauf Sie achten müssen – klar, direkt und mit wertvollen Tipps für Ihren Unternehmensalltag.

Was sind Beistellungen überhaupt?

Beistellungen sind alle Güter oder Leistungen, die Sie als Käufer Ihrem Lieferanten kostenlos oder vergünstigt zur Verfügung stellen, damit dieser die Importware herstellen kann.

Typische Beispiele:

- 🌐 Rohstoffe oder Bauteile
- 🌐 Werkzeuge, Formen oder Maschinen
- 🌐 Entwicklungsleistungen, Designs oder Pläne
- 🌐 Verpackungsmaterial

**ACHTUNG**

Diese Werte sind nicht im Rechnungsbetrag enthalten, müssen aber dennoch beim Zoll berücksichtigt werden.

Warum sind Beistellungen zollwertrechtlich relevant?

Der Zollwert basiert grundsätzlich auf dem tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preis. Dieser enthält in der Regel alle Materialien und Bearbeitungskosten, die zum Zeitpunkt der Einfuhr in der Ware stecken. Wenn Sie jedoch Beistellungen liefern, ist dieser Preis unvollständig – und muss entsprechend korrigiert werden, da der Wert der kostenlosen Beistellung nicht im Rechnungspreis enthalten ist. Der Wert der Beistellungen muss dem Rechnungspreis zwingend hinzugerechnet werden.

Wenn Sie Beistellungen nicht korrekt angeben, drohen

- 🌐 Zollnachforderungen,
- 🌐 Einfuhrumsatzsteuer-Nachzahlungen,
- 🌐 Bußgelder oder Prüfungen.

Welche Beistellungen müssen Sie berücksichtigen?

Nicht jede Unterstützung zählt automatisch – aber viele mehr, als man denkt.

Zollwertrelevant sind insbesondere

- 🌐 Materialien, die in die Ware eingehen,
- 🌐 Produktionsmittel (z. B. Formen, Werkzeuge),
- 🌐 Entwicklungsleistungen außerhalb der EU,
- 🌐 Lizenzgebühren (unter bestimmten Voraussetzungen).

**MEIN TIPP**

Führen Sie interne klare Übersicht über alle Beistellungen. Oft werden gerade Werkzeuge oder Entwicklungsleistungen in der Praxis „vergessen“.

Wie wird der Wert der Beistellung ermittelt?

Hier kommt es auf den Einzelfall an:

- 🌐 gekaufte Beistellungen → Einkaufspreis
- 🌐 selbst hergestellte Beistellungen → Herstellungskosten
- 🌐 abgenutzte Werkzeuge → anteilige Abschreibung

Entscheidend ist immer der tatsächliche wirtschaftliche Wert.

**ACHTUNG**

Eine falsche Bewertung ist genauso kritisch wie das komplette Weglassen. Auch zu niedrige Werte können zu Problemen führen.

Wie erfolgt die Aufteilung auf die importierten Waren?

Wenn eine Beistellung für mehrere Lieferungen verwendet wird (z. B. eine Form), muss der Wert entsprechend aufgeteilt werden. Dafür gibt es verschiedene Methoden, die Sie für Ihre Berechnung heranziehen können.

Typische Methoden:

-  stückzahlbasierte Verteilung
-  Produktionszeitraum
-  wirtschaftlich sinnvolle Schätzung

MEIN TIPP

Dokumentieren Sie immer genau, warum Sie welche Aufteilungsmethode verwendet haben. Bei einer Zollprüfung zählt nicht nur das Ergebnis – sondern vor allem auch Ihre nachvollziehbare Begründung.

Dokumentation – Ihr wichtigstes Schutzschild

Eine saubere Dokumentation ist gerade bei der Problematik Beistellungen entscheidend. Denken Sie dabei immer an folgende Punkte:

-  Verträge mit Lieferanten
-  Aufstellungen der Beistellungen
-  Bewertungsgrundlagen
-  Verteilungsschlüssel

MEIN TIPP

Stimmen Sie sich als Zollverantwortliche regelmäßig mit Einkauf und Controlling ab. Beistellungen sind ein Schnittstellenthema – und genau dort entstehen die meisten Fehler.

Diese typischen Praxisfehler sollten Sie vermeiden

Viele Unternehmen machen ähnliche Fehler:

-  Beistellungen werden gar nicht berücksichtigt, weil die Einkaufsabteilung nicht weiß, dass die Information über Beistellungen für die Zollabteilung wichtig ist, und die Zollabteilung somit nichts davon erfährt.
-  Entwicklungsleistungen werden vergessen.
-  Werte werden nicht korrekt aufgeteilt.

FAZIT

Beistellungen sind ein oft unterschätzter, aber zentraler Bestandteil der Zollwertermittlung. Wenn Sie dabei sauber arbeiten, vermeiden Sie nicht nur finanzielle Risiken, sondern schaffen auch Sicherheit für Ihr gesamtes Importgeschäft. Entscheidend sind Transparenz, korrekte Bewertung und eine lückenlose Dokumentation. Nehmen Sie das Thema aktiv in die Hand – dann wird aus einem potenziellen Risiko ein klar beherrschbarer Prozess.

Nutzen Sie alle Vorteile Ihres Onlinebereichs!



Mehr als 200 Arbeitshilfen,
Mustervorlagen, Checklisten



Ausgaben-Archiv,
inkl. Index und Spezialreports



Webinare und
Veranstaltungen



Profitieren Sie von unserem
Expertennetzwerk:
www.zolex.de/expert





Julianna Straib-Lorenz

KURZMELDUNGEN

Ruhe vor dem Sturm? EU verlängert Zoll-Waffenruhe mit den USA bis August 2026

Sie importieren Waren aus den USA oder exportieren in die Vereinigten Staaten? Dann können Sie vorerst aufatmen – die EU hat ihre Gegenmaßnahmen erneut ausgesetzt. Aber Vorsicht: Die Maßnahmen sind nicht aufgehoben, sondern lediglich auf Eis gelegt.

Was passiert ist

Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2026/295 vom 4. Februar 2026 hat die EU-Kommission die Aussetzung der Gegenmaßnahmen um weitere sechs Monate verlängert. Die Aussetzung gilt vom 7. Februar bis zum 6. August 2026.

Hintergrund ist die politische Einigung zwischen der EU und den USA vom 27. Juli 2025, in der die USA zusagten, auf die Mehrzahl der Einfuhren aus der EU einen Zollsatz von höchstens 15 Prozent zu erheben.

Was die EU an Gegenmaßnahmen vorbereitet hat

Die EU hat ein umfassendes Vergeltungspaket geschnürt – auch wenn es bisher nicht in Kraft getreten ist. Alle Maßnahmen sind in der konsolidierten Durchführungsverordnung (EU) 2025/1564 zusammengefasst.

Das Paket umfasst:

Zusatzzölle auf US-Importe: 13 Anhänge mit Warenlisten, für die Zusatzzölle von bis zu 30 Prozent vorgesehen sind

- 🌐 gestaffelt nach zeitlichem Inkrafttreten
- 🌐 Ausfuhrbeschränkungen: Anhang 14 enthält ein Ausfuhrverbot für Stahl- und Aluminiumschrott in die USA

! ACHTUNG

Die Gegenmaßnahmen sind ausgesetzt – nicht aufgehoben. Wenn die Verhandlungen mit den USA scheitern oder die politische Einigung nicht verlängert wird, können die Zusatzzölle und Exportbeschränkungen jederzeit wieder aktiviert werden. Das bedeutet: Auch ohne „shipping clause“ könnten von einem Tag auf den anderen Zusatzzölle auf Ihre US-Importe anfallen. Behalten Sie den 6. August 2026 als kritisches Datum im Blick.

Chronologie der Aussetzungen

- 🌐 31. März 2025: Erste Aussetzung (DVO (EU) 2025/664)
- 🌐 14. April 2025: Gegenmaßnahmen verabschiedet und sofort ausgesetzt (DVO (EU) 2025/778 und 2025/786)
- 🌐 14. Juli 2025: Verlängerung der Aussetzung (DVO (EU) 2025/1446)
- 🌐 24. Juli 2025: Konsolidierung aller Maßnahmen in einer Verordnung (DVO (EU) 2025/1564)
- 🌐 5. August 2025: Aussetzung für sechs Monate (DVO (EU) 2025/1727)
- 🌐 5. Februar 2026: Erneute Aussetzung bis 6. August 2026 (DVO (EU) 2026/295)

Welche früheren Verordnungen aufgehoben wurden

Die konsolidierte Verordnung (EU) 2025/1564 ersetzt und hebt folgende Einzelmaßnahmen auf:

- 🌐 DVO (EU) 2025/778 (neue Gegenmaßnahmen vom April 2025)
- 🌐 DVO (EU) 2020/502 (Maßnahmen aus der ersten Trump-Präsidentschaft)
- 🌐 DVO (EU) 2018/886 (ursprüngliche Stahl-/Aluminium-Gegenmaßnahmen)



MEIN TIPP

Prüfen Sie anhand der Anhänge I bis XIII der DVO (EU) 2025/1564, ob Ihre Import- oder Exportwaren auf den Maßnahmenlisten stehen. Auch wenn die Zölle derzeit ausgesetzt sind, sollten Sie Ihre Lieferverträge mit einer Klausel für den Fall des Wiederauflebens absichern. Die Zollverwaltung stellt auf [zoll.de](https://www.zoll.de) unter „Handelsbeziehungen mit den USA“ eine aktuelle Übersicht bereit.